

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2026

Nr. 2026/478

KR.Nr. I 0280/2025 (DDI)

Interpellation Fraktion GRÜNE: Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Solothurn? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Bund hat am 26. September 2025 seinen Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention veröffentlicht.

Die Fachstellen und NGOs haben aus Sicht der Zivilgesellschaft Bilanz gezogen und am 28. Oktober 2025 einen Parallelbericht veröffentlicht. Dieser zeigt deutlich: Die Schweiz schneidet bei der Umsetzung der Konvention ungenügend ab. Es fehlt eine systematische Koordination zwischen Bund, Kantonen und Zivilgesellschaft sowie an einer kohärenten nationalen Strategie und an ausreichenden finanziellen Mitteln. Stand 9. Dezember 2025 steht auf der Kippe, ob auf Bundesebene 2,5 Millionen gegen Gewalt an Frauen gesprochen werden.

Die starke Zunahme an geschlechtsbezogener Gewalt im Jahr 2025 zeigt, dass bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich Prävention, Schutz, Strafverfolgung und Koordination noch erhebliche Lücken bestehen. Es fehlt an Schutzunterkünften, insbesondere in ländlichen Gebieten (<https://www.ebg.admin.ch/de/istanbul-konvention> [S.125 und S.149]).

Besonders kritisch sind die Defizite beim Schutz und der Unterstützung vulnerabler Gruppen, wie etwa Menschen mit Beeinträchtigung, Geflüchteten oder LGBTQAI+-Personen.

In einer Medienmitteilung vom 25. November 2025 teilte der Kanton Solothurn mit, dass er die Wirksamkeit der kantonalen Hilfs- und Interventionsmassnahmen im Bereich der häuslichen Gewalt überprüfen will, um in einem Bericht Verbesserungspotential aufzuzeigen. Involviert sind die Polizei Kanton Solothurn, das Amt für Gesellschaft und Soziales (Beratungsstelle Opferhilfe), das Amt für Justizvollzug, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Staatsanwaltschaft und Gerichte. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt des Departements des Inneren (DDI) übernimmt die Gesamtleitung.

Dabei ist jedoch unklar, inwiefern besonders vulnerable Gruppen wie Menschen mit Beeinträchtigung, Geflüchtete oder LGBTQAI+-Personen in dieser Evaluation berücksichtigt werden. Andererseits ist unklar, inwiefern interkantonale Themen mit Nachbarkantonen evaluiert werden. Beispielsweise erkannte der Kanton Baselland ein Defizit an Schutzplätzen für Mädchen und junge Frauen. Die Regierung wurde damit beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, um eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen zu schaffen (Bericht zum Postulat 2019/815: «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre)» 2019/815 vom 25. März 2025). Die Regierung BL kommt zum Schluss, dass es sinnvoll wäre, ein interkantonales Mädchenhaus aufzubauen.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist der Stand bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Solothurn? Welche Lücken bestehen? Bis wann will die Regierung bestehende Lücken schliessen?
2. Erfüllt der Kanton Solothurn die vom Europarat empfohlene Norm an Schutzplätzen (ein Familienzimmer pro 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen)? Basierend darauf: Erachtet es die Regierung als notwendig, neue Schutzplätze zu schaffen?
3. Welche Alternativen bestehen, wenn das Frauenhaus ausgelastet ist? Gibt es insbesondere die Möglichkeit niederschwelliger Notfallunterkünfte in Polizeistationen oder anderswo?

4. Bestehen ausreichend Anschlusslösungen nach Schutzunterkunftaufenthalten?
5. Welche Defizite bestehen beim Schutz und der Unterstützung vulnerabler Gruppen wie etwa Menschen mit Beeinträchtigung, Geflüchteten oder LGBTQAI+-Personen? Ist der Zugang zur Opferhilfe barrierefrei? Sind genügend Schutzplätze für besonders vulnerable Gruppen vorhanden? Bestehen insbesondere barrierefreie Schutzplätze im Frauenhaus Aargau/Solothurn?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Behindertenrechtskonvention im Kampf gegen häusliche Gewalt umgesetzt wird? Welche Schritte unternimmt der Kanton, um Beratungsstellen, Unterkünfte und Informationsangebote barrierefrei und zugänglich zu gestalten? Wie werden Fachpersonen in Polizei, Medizin und Sozialarbeit (insbesondere in Wohnheimen) darin geschult, Gewalt an Frauen mit Behinderung zu verhindern, zu erkennen und korrekt weiterzuleiten? Bestehen klare Meldewege und Schutzmassnahmen, die unabhängig von Arbeitgebenden der Betreuungsperson funktionieren? Wie stellt der Kanton sicher, dass Frauen mit Behinderungen ein barrierefreies Strafverfahren erhalten, inklusive verständlicher Kommunikation, Dolmetscherleistungen, Unterstützung beim Verstehen von Rechten und Verfahren?
7. Plant die Regierung eine kantonale Kampagne gegen geschlechtsspezifische Gewalt – insbesondere im Fall, dass national keine Gelder gesprochen werden?
8. Wie werden die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen wie Menschen mit Beeinträchtigung, Geflüchteten oder LGBTQAI+-Personen im Rahmen, der am 25. November 2025 angekündigten Evaluation berücksichtigt? Werden insbesondere Behinderten-, Geflüchteten- oder LGBTQAI+ -Organisationen bei der Evaluation und der Ausarbeitung von Massnahmen einbezogen? Wie wird die interkantonale Zusammenarbeit im Rahmen der angekündigten Evaluation berücksichtigt?
9. Besteht im Kanton Solothurn ein Defizit an Schutzplätzen für Mädchen und junge Frauen? Falls ja: Was gedenkt die Regierung dagegen zu unternehmen? Wäre eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Baselland denkbar bzw. der Aufbau und die Beteiligung an einem interkantonalen Mädchenhaus?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Notwendigkeit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie häuslicher Gewalt ist unbestritten und stellt für den Kanton Solothurn seit mehreren Jahren einen wichtigen politischen Schwerpunkt dar. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention (IK) hat sich die Schweiz verpflichtet, entsprechende Massnahmen auf allen staatlichen Ebenen umzusetzen. Der Kanton Solothurn nimmt diese Verpflichtung im Rahmen seiner Zuständigkeiten ernst und engagiert sich seit mehreren Jahren in der Gewaltprävention. Seit 2022 wird die Bekämpfung häuslicher Gewalt systematischer angegangen. Mit dem kantonalen Schwerpunkteplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt 2023–2026 besteht ein Instrument, das zentrale Handlungsfelder der Istanbul-Konvention auf kantonaler Ebene abdeckt. Zur besseren inter- und innerkantonalen Koordination wurde eine Koordinationsstelle geschaffen, welche die Umsetzung der Massnahmen sicherstellt, die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen fördert und darauf hinwirkt, dass Lücken im Angebot identifiziert und geschlossen werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Was ist der Stand bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Solothurn? Welche Lücken bestehen? Bis wann will die Regierung bestehende Lücken schliessen?

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Bekämpfung häuslicher, partnerschaftlicher, familiärer sowie geschlechtsspezifischer Gewalt stellt für den Regierungsrat eine dauerhafte staatliche Aufgabe ohne zeitlichen Abschluss dar. Der ständige Einbezug von Behörden und Institutionen, die in der Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt eine aktive Rolle haben, gehört zu den Kernaufgaben der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt. Massnahmen und Projekte zur Umsetzung der Konvention werden gemeinsam mit den zuständigen Regelstrukturen identifiziert, entwickelt und laufend ausgewertet. Lücken im Interventions-, Schutz- und Beratungsdispositiv werden nicht anhand einer materiellen Analyse, sondern im engen Austausch mit Involvierten, unter Einbezug von wissenschaftlicher Fachexpertise, gestützt auf die Erfahrungen anderer Kantone und orientiert an nationalen Strategien und Vorgaben eruiert (siehe RRB Nr. 2025/1757 vom 28. Oktober 2025 betreffend Auftrag Janine Eggs (Grüne, Dornach): Monitoring zu sexualisierter Gewalt; Stellungnahme des Regierungsrates).

Der Regierungsrat anerkennt, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht, insbesondere in der Beratung von Kindern, die zuhause Gewalt erleben, bei Anschlusslösungen nach einem Aufenthalt in einer Schutzunterkunft und in der forensisch-medizinischen Versorgung. In diesen Bereichen laufen aktuell Projekte, um die erkannten Lücken zu schliessen.

Aufbauend auf den Erfahrungen des Schwerpunkteplans 2023–2026 ist vorgesehen, einen weiteren Schwerpunkteplan für die Jahre 2027–2030 zu erarbeiten, der die kantonalen Massnahmen noch stärker an den Vorgaben der Istanbul-Konvention und einer systematischen Analyse der diesbezüglich bestehenden Lücken ausrichtet. Mit diesem gestuften und wirkungsorientierten Vorgehen werden die kantonalen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention sachgerecht und nachhaltig wahrgenommen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Erfüllt der Kanton Solothurn die vom Europarat empfohlene Norm an Schutzplätzen (ein Familienzimmer pro 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen)? Basierend darauf: Erachtet es die Regierung als notwendig, neue Schutzplätze zu schaffen?

Der im Jahr 2024 erarbeitete Bericht zu Schutz- und Notunterkünften, welcher im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) erarbeitet wurde, sowie der Bericht des Bundesrates vom 25. Juni 2025 haben aufgezeigt, dass das bestehende Angebot an Schutz- und Notunterkünften sowie auch an Anschlusslösungen in der Schweiz nicht ausreicht, um den steigenden Bedarf zu decken. Die SODK und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) regen einen gezielten Ausbau der Kapazitäten an, um Abweisungen und lange Wartezeiten künftig zu vermeiden.

Um garantieren zu können, dass für Personen aus dem Kanton Solothurn auch bei wechselndem Bedarf genügend Schutzplätze bereitstehen, arbeitet der Kanton mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren zusammen. Neben der Zusammenarbeit mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein VICTRAS (früher: Trafficking.ch), der für Opfer von Gewalt Leistungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) erbringt und Sicherheit, Schutz, Unterkunft, Verpflegung und Infrastruktur gewährt. VICTRAS nimmt Opfer und deren Kinder auf und führt Kriseninterventionen durch.

Betroffene können darüber hinaus auch in ausserkantonalen Schutzunterkünften untergebracht werden. Wenn in keiner Schutzunterkunft freie Plätze vorhanden sind, arbeitet die Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn mit unterschiedlichen Angeboten aus der Privatwirtschaft (Wohnungen, Pensionen, Hotels etc.) zusammen, die von der Beratungsstelle direkt instruiert und auf den Umgang mit gewaltbetroffenen Personen sensibilisiert werden. Die Finanzierung des Aufenthalts in einer Schutzunterkunft für Opfer von häuslicher Gewalt durch die Opferhilfe ist für maximal 44 Tage möglich. Anschliessend liegt die Finanzierung in der Zuständigkeit der Sozialregionen.

Mit dieser Diversifizierung wird beabsichtigt, dass sämtliche Personen, die Opfer von Gewalt sind und Wohnsitz im Kanton Solothurn haben, mitsamt ihren Kindern ein spezialisiertes Dienstleistungsangebot nutzen können. Da die Angebote so nach Bedarf gesteuert werden, ist eine Beantwortung der Frage, wie viele Familienzimmer pro Einwohner/-in bestehen, nicht möglich.

In Bezug auf die Schutz- und Notunterkünfte befindet sich ein Pilotprojekt in Umsetzung, um Frauen nach einem Aufenthalt in einer Schutzunterkunft rasch eine begleitete Anschlusslösung zur Verfügung stellen zu können. Damit sollen zum einen die Betroffenen unterstützt werden, wieder ein eigenständiges Leben führen zu können. Zum anderen sollen dadurch rascher Plätze in den Schutzunterkünften wieder freigegeben werden können.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Alternativen bestehen, wenn das Frauenhaus ausgelastet ist? Gibt es insbesondere die Möglichkeit niederschwelliger Notfallunterkünfte in Polizeistationen oder anderswo?

Vgl. Antwort auf Frage 2. Eine Unterbringung in Polizeistationen ist nicht vorgesehen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Bestehen ausreichend Anschlusslösungen nach Schutzunterkunftaufenthalten?

Nein. Ein entsprechendes Pilotprojekt ist in Umsetzung (vgl. Antwort auf Frage 2).

3.2.5 Zu Frage 5:

Welche Defizite bestehen beim Schutz und der Unterstützung vulnerabler Gruppen wie etwa Menschen mit Beeinträchtigung, Geflüchteten oder LGBTQAI+-Personen? Ist der Zugang zur Opferhilfe barrierefrei? Sind genügend Schutzplätze für besonders vulnerable Gruppen vorhanden? Bestehen insbesondere barrierefreie Schutzplätze im Frauenhaus Aargau/Solothurn?

In den Schutzunterkünften werden Personen unabhängig von ihrer Herkunft aufgenommen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss OHG erfüllen. Die Schutzplätze bei VICTRAS stehen allen Personen unabhängig ihres Geschlechts offen. Um die Beratung für LGBTQAI+-Personen sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen weiter zu verbessern, hat das Team der Beratungsstelle Opferhilfe im vergangenen Jahr Weiterbildungen zu den Themen LGBTQAI+ und Barrierefreiheit durchgeführt. Zudem wurden die Website, das Informationsmaterial und die Beratungsunterlagen entsprechend angepasst, um diese Personengruppen noch besser zu erreichen und zu unterstützen. Die Räumlichkeiten der Beratungsstelle Opferhilfe sind barrierefrei zugänglich; Übersetzungsleistungen (auch Gebärdensprache) können in allen Beratungsstellen in Anspruch genommen werden.

Weder das Frauenhaus Aargau-Solothurn noch die Schutzunterkunft von VICTRAS sind barrierefrei zugänglich. In anderen Kantonen gibt es barrierefreie Angebote. Diese Angebote stehen

grundsätzlich für Personen aus dem Kanton Solothurn offen; es ist aber allgemein anerkannt, dass der Bedarf an barrierefreien Schutzunterkünften nicht gedeckt werden kann. Ressourcentechnisch, aber auch aus Opferschutzgründen ist es nicht sinnvoll, wenn jeder Kanton für jede Zielgruppe eine eigene spezialisierte Einrichtung betreibt, da die Anonymität der Standorte nicht konsequent garantiert werden könnte. Es sind deswegen überkantonale und regionale Lösungen erforderlich, um die vorhandenen Ressourcen zu bündeln und die finanzielle Tragbarkeit sicherzustellen.

Unter der Leitung des Generalsekretariats der SODK werden im Moment Strukturen zur Entwicklung und Umsetzung einer regionalen Angebotsplanung und -steuerung aufgebaut. Auf regionaler Ebene wird pro Region ein Gremium etabliert, das die kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebotsplanung und -steuerung sicherstellt. Zudem werden Empfehlungen zur Ausgestaltung von inklusiven Schutz- und Notunterkünften sowie von Anschlusslösungen erarbeitet.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Behindertenrechtskonvention im Kampf gegen häusliche Gewalt umgesetzt wird? Welche Schritte unternimmt der Kanton, um Beratungsstellen, Unterkünfte und Informationsangebote barrierefrei und zugänglich zu gestalten? Wie werden Fachpersonen in Polizei, Medizin und Sozialarbeit (insbesondere in Wohnheimen) darin geschult, Gewalt an Frauen mit Behinderung zu verhindern, zu erkennen und korrekt weiterzuleiten? Bestehen klare Meldewege und Schutzmassnahmen, die unabhängig von Arbeitgebenden der Betreuungsperson funktionieren? Wie stellt der Kanton sicher, dass Frauen mit Behinderungen ein barrierefreies Strafverfahren erhalten, inklusive verständlicher Kommunikation, Dolmetscherleistungen, Unterstützung beim Verstehen von Rechten und Verfahren?

Die Istanbul-Konvention selbst enthält in Art. 4 Abs. 3 eine Nicht-Diskriminierungsklausel, die auf die gesamte Konvention Anwendung findet. Alle Massnahmen des Kantons zur Umsetzung der Istanbul-Konvention werden entsprechend unter diesem Grundsatz konzipiert und richten sich an die Gesamtbevölkerung. Wo angezeigt, werden bestimmte Bevölkerungsgruppen stärker fokussiert oder Massnahmen auf sie angepasst. Um besonders vulnerable Personen zu erreichen, arbeiten die kantonalen Stellen je nach Vorhaben mit spezialisierten Organisationen zusammen, um spezifische Kanäle zu erschliessen und das notwendige Fachwissen in die Projekte einbauen zu können.

Erreichbarkeit von Unterstützungs- und Interventionsangeboten:

Namhafte Fortschritte konnten in den letzten Jahren insbesondere im Bereich der Erreichbarkeit der Unterstützungs- und Interventionsangebote erzielt werden, bspw. indem Informations- und Kontaktangaben in über 15 Sprachen vorliegen. Dank der Chatberatung der Beratungsstelle Opferhilfe existiert seit einem Jahr auch ein niederschwelliger Beratungszugang. Die Beratungsstelle ist zudem dabei, ihre Website sowie diverse Informationsmaterialien in einfacher Sprache anzubieten. Das für die betroffene Person verständliche Aufzeigen von rechtlichen Möglichkeiten gehört zu den Kernaufgaben der Beratungsstelle Opferhilfe.

Sensibilisierung und Weiterbildung von Fachpersonen:

Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei erfolgt mehrstufig. Bereits in der Grundausbildung werden Themen wie häusliche Gewalt, Opferdynamiken, besondere Schutzbedürfnisse und der Umgang mit vulnerablen Personen vermittelt. In Weiterbildungen werden diese Inhalte vertieft, unter anderem durch Fallbeispiele, interdisziplinäre Schulungen sowie Inputs externer Fachstellen (z. B. Opferhilfe, Sozialdienste, spezialisierte Beratungsstellen). Zusätzlich stehen den polizeilichen Diensten interne Weisungen, Checklisten und Fachunterstützung

(z.B. durch den Fachbereich Opferermittlung oder die polizeiinterne Fachstelle Häusliche Gewalt) zur Verfügung, welche die Erkennung von Gewalt, die Risikoeinschätzung sowie die korrekte Weiterleitung an zuständige Stellen sicherstellen.

Für weitere Fachpersonengruppen stellt die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt diverse Weiterbildungen und Informationsgrundlagen zur Verfügung, so auch im Bereich der medizinischen Versorgung. Die Erreichbarkeit von vulnerablen Gruppen und ihre korrekte Begleitung ist dabei regelmässig Thema. Aktuell arbeitet der Kanton ein freiwilliges, kostenloses Online-Weiterbildungsmodul für Apotheken aus, das unter anderem die Diskriminierung von gewaltbetroffenen Seniorinnen und Senioren behandelt.

Barrierefreies Strafverfahren:

Die Kantonspolizei verfügt über verschiedene organisatorische und rechtliche Instrumente, um ein möglichst barrierefreies Strafverfahren zu gewährleisten. Dazu zählen insbesondere der Einsatz professioneller Dolmetscherdienste (auch telefonisch oder kurzfristig); eine angepasste, einfache und situationsgerechte Kommunikation durch geschulte Mitarbeitende; die Möglichkeit, Vertrauens- oder Begleitpersonen beizuziehen; die Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachstellen für Menschen mit Behinderungen sowie die flexible Gestaltung von Einvernahmen (Ort, Dauer, Pausen, Setting), soweit rechtlich zulässig.

Sicherstellung gewaltsensibler Wohn- und Betreuungsinstitutionen:

Der Fachbereich Erwachsene im Amt für Gesellschaft und Soziales ist verantwortlich für die Bewilligung und Aufsicht von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Die Prävention und der fachgerechte Umgang mit Gewalt – einschliesslich sexualisierter Gewalt – stellen einen zentralen Bestandteil der Aufsicht dar. Von sämtlichen bewilligten Institutionen wird die Ausarbeitung und Umsetzung eines institutionell angepassten Konzepts zur Prävention und zum Umgang mit Gewalt verlangt. Diese Konzepte werden im Rahmen der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit eingehend geprüft und bei Bedarf mittels Auflagen konkretisiert oder angepasst. Die kantonalen Richtlinien wurden kürzlich überarbeitet und geschärft. Neu gilt, dass jede Institution über ein auf ihre Gegebenheiten zugeschnittenes Konzept verfügen muss, welches konkrete Massnahmen zur Gewaltprävention, grenzwahrende Verhaltensregeln sowie klare Vorgehensweisen bei Ereignissen, Vorfällen oder entsprechendem Verdacht festlegt. Vorfälle sind zu dokumentieren, die Nachsorge ist sicherzustellen. Die Konzepte gelten grundsätzlich für alle Leistungsbeziehenden und sind nicht ausschliesslich auf einzelne Personengruppen – wie beispielsweise Frauen – ausgerichtet. Ziel ist ein umfassender Schutz sämtlicher Menschen in institutionellen Settings, unter Berücksichtigung besonderer Vulnerabilitäten. Die Konzepte sind auf Basis anerkannter fachlicher Grundlagen zu erstellen und umzusetzen, namentlich unter Einbezug der Stiftung Bündner Standard, des Verbands Antrosocial, der Föderation Artiset oder der Fachstelle Limita. Leitungspersonen sowie Mitarbeitende unterzeichnen einen darauf basierenden Verhaltenskodex. Das Personal ist regelmässig in respektbezogenen und missbrauchsverhindernden Arbeitsweisen zu schulen, um Gewalt frühzeitig zu erkennen und korrekt zu melden. Gleichzeitig sind die Leistungsbeziehenden durch adressatengerechte Schulungen und Informationen zu befähigen und über externe Fachstellen und Beratungsangebote (z.B. Opferhilfe, Peerberatung) zu informieren.

Gewaltvorfälle in bewilligten Institutionen sind aufsichtsrelevant und müssen deshalb zwingend der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Diese prüft gemeldete Vorfälle eingehend, ordnet diese ein und leitet gegebenenfalls entsprechende Massnahmen ein. Immer mehr Institutionen verfügen zudem über interne Meldewege und Ansprechstellen, die sowohl Leistungsbeziehenden als auch Mitarbeitenden zur Verfügung stehen und niederschwellige Meldungen ermöglichen.

3.2.7 Zu Frage 7:

Plant die Regierung eine kantonale Kampagne gegen geschlechtsspezifische Gewalt – insbesondere im Fall, dass national keine Gelder gesprochen werden?

Der Kanton führt unabhängig von den Massnahmen des Bundes jedes Jahr im Rahmen der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen eine Kampagne durch. Dabei werden sowohl geschlechtsspezifische Fragen wie auch die allgemeine Gewaltprävention thematisiert.

Auf Bundesebene wurden die in der Frage erwähnten Gelder mittlerweile gesprochen. Die entsprechende Kampagne befindet sich in Umsetzung. Um Synergien mit der im November 2025 lancierten nationalen Kampagne des Bundes zu nutzen, hat der Kanton über den Jahreswechsel 2025/2026 auf die Verbreitung der Materialien des Bundes im Internet bzw. in den Sozialen Medien gesetzt. Die Kampagne des Bundes ist auf mehrere Jahre angelegt. Der Kanton plant, die Kommunikationsmomente des Bundes jeweils mit gezielten Massnahmen im Kanton Solothurn zu verstärken.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wie werden die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen wie Menschen mit Beeinträchtigung, Geflüchteten oder LGBTQAI+-Personen im Rahmen, der am 25. November 2025 angekündigten Evaluation berücksichtigt? Werden insbesondere Behinderten-, Geflüchteten- oder LGBTQAI+ -Organisationen bei der Evaluation und der Ausarbeitung von Massnahmen einbezogen? Wie wird die interkantonale Zusammenarbeit im Rahmen der angekündigten Evaluation berücksichtigt?

Bei dem angekündigten Projekt handelt es sich nicht um eine Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention, sondern um eine Analyse der Interventionskette bei Gewaltdelikten. Überprüft wird, ob es bei den Strukturen und Abläufen der Dienststellen Verbesserungspotential in den Bereichen Intervention, Beratung, Triage und Deeskalation gibt. Dabei werden alle potenziellen Fälle von häuslicher, partnerschaftlicher und familiärer Gewalt als Ausgangspunkt genommen, also auch Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, Gewalt gegen Menschen mit Fluchterfahrungen oder Gewalt gegen LGBTQAI+-Personen, solange die Gewalt im häuslichen, partnerschaftlichen oder familiären Rahmen passiert. In die Analyse involviert sind jene Behörden und Ämter, die in der Interventionskette eine Zuständigkeit haben, namentlich die Polizei Kanton Solothurn, die Beratungsstelle Opferhilfe, die Staatsanwaltschaft, die Bewährungshilfe, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Gerichte. Sollten sich aus der Analyse Massnahmen ergeben, deren Ausarbeitung externes Praxis- oder Fachwissen erfordert, werden die entsprechenden Organisationen beigezogen. Interkantonale Kooperationen sind eine von diversen möglichen Massnahmen, die im Rahmen der Analyse der Interventionskette diskutiert werden.

3.2.9 Zu Frage 9:

Besteht im Kanton Solothurn ein Defizit an Schutzplätzen für Mädchen und junge Frauen? Falls ja: Was gedenkt die Regierung dagegen zu unternehmen? Wäre eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Baselland denkbar bzw. der Aufbau und die Beteiligung an einem interkantonalen Mädchenhaus?

Wie in der Beantwortung von Frage 2 bereits ausgeführt, sieht der Regierungsrat einen effizienten Weg in der regionalen und überkantonalen Zusammenarbeit, um den Bedarf an spezifischen Schutzplätzen abdecken zu können. Diese Zusammenarbeiten existieren bereits heute. Der Regierungsrat verweist auf die aktuellen Bestrebungen der SODK, die interkantonale Zusammenarbeit einheitlich auszugestalten und die Angebotsplanung zu steuern (erläutert in der Antwort auf Frage 2).

Bestehende Schutzplätze für Mädchen und junge Frauen gibt es insbesondere im Kanton Bern (Stadt Biel) und in Zürich.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Yves Derendinger'.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, (kein Papierversand)

Amt für Gesellschaft und Soziales; STI, Admin (2026-017); (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)